



# Handy-Tracking als Maßnahme zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie

Ursula Sury<sup>1</sup>

Online publiziert: 17. Juni 2020  
© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2020

## Ausgangslage

Die Welt befindet sich momentan aufgrund der Corona-Pandemie (auch COVID-19 genannt) in einer außerordentlichen Lage. In der Schweiz erließ der Bundesrat deshalb die Verordnung 2 über die Maßnahme zur Bekämpfung des COVID-19. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) der Schweiz eröffnete am 19. März 2020, dass als nächster Schritt geprüft werde, ob sich mittels Handydaten herausfinden lässt, ob und wo sich Menschen zu nahekommen. Das Handy-Tracking ist in einigen Ländern – wie China, Südkorea, Italien, Österreich und Israel – schon Realität. In China werden Handys in Echtzeit geortet, um Bewegungsprofile zu erstellen und Infektionsketten zurückzuverfolgen, während in Südkorea auf einer Livekarte verzeichnet wird, wo sich infizierte Personen aufhalten. Es stellt sich jedoch die Frage, welche datenschutzrechtlichen Voraussetzungen bei der Einführung des Handy-Trackings zu beachten sind.

## Warnung via Smartphone

Tracking-Apps werden als Mittel für eine zielgerichtete Isolierung zum Schutz vor dem Coronavirus diskutiert, vor allem nach etwaigen Lockerungen von Ausgangsbeschränkungen. Apps sollen ihre Benutzer warnen, wenn sie Kontakt zu infizierten Personen hatten. Die Betroffenen könnten sich dann umgehend zu Hause isolieren sowie einen Test auf Ansteckung in die Wege leiten.

## Handy-Tracking in der Schweiz

Da sich die Schweiz in einer außerordentlichen Lage befindet, haben die Behörden grundsätzlich weitreichende Kompetenzen bei der Beschaffung von Personendaten. Damit

eine solche Maßnahme gemäß dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB) rechtmäßig wäre, müsste sie sich mit Blick auf den Zweck der Verhinderung von Ansteckungen als verhältnismäßig erweisen. Dazu müsste sie wiederum epidemiologisch begründet und dazu geeignet sein, eine Wirkung zur Eindämmung der Pandemie zu entfalten.

## Voraussetzungen für Datenbearbeitungen im Datenschutz

Bei jeder Datenbearbeitung müssen die Grundsätze des Datenschutzgesetzes beachtet werden. Personendaten dürfen nur rechtmäßig bearbeitet werden, ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismäßig sein (Art. 4 Abs. 1 und 2 DSG). Die weiteren datenschutzrechtlichen Grundsätze, wie die Datensicherheit (Art. 7 DSG), die Datenrichtigkeit (Art. 5 DSG) sowie die Zweckgebundenheit der Datenbearbeitung (Art. 4 Abs. 3 DSG), müssen ebenfalls eingehalten werden.

Organe des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (Art. 17 Abs. 1 DSG). Zu beachten ist zudem, dass es sich bei medizinischen Daten um besonders schützenswerte Personendaten handelt (Art. 3 lit. c Ziff. 2 DSG). Diese dürfen Bundesorgane nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies ausdrücklich vorsieht oder ausnahmsweise, wenn es für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist, der Bundesrat es im Einzelfall bewilligt oder eine Einwilligung vorliegt (vgl. Art. 17 Abs. 2 DSG).

## Rechtmäßigkeit des Handy-Trackings

Gemäß Art. 11 des EpG betreibt das BAG in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesstellen und den zuständigen kantonalen Stellen Systeme zur Früherkennung und Überwachung von übertragbaren Krankheiten. Dies dient der Identifizierung der sozialen Kontakte von erkrankten Personen. Art. 33 EpG sieht vor, dass eine Person, die

✉ Ursula Sury  
ursula.sury@dieadvokatur.ch

<sup>1</sup> Luzern, Schweiz

krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, identifiziert und benachrichtigt werden kann. Dabei muss jedoch Art. 30 EpG beachtet werden, wonach Maßnahmen nach Art. 33–38 EpG nur angeordnet werden dürfen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, nicht ausreichen oder nicht geeignet sind. Zudem muss die Maßnahme dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden. Demnach muss die Maßnahme erforderlich, zumutbar und verhältnismäßig sein.

Das Mittel des Handy-Trackings ist zur Verhinderung weiterer Ansteckungen sicherlich geeignet, sei es mittels WLAN, Mobilfunkantennen, GPS oder App. Das Handy-Tracking bietet aufgrund der schnellen und sicheren Auswertung der Daten vielversprechende Resultate. Gemäß BAG gehe es bei der Handy-Tracking-Maßnahme nicht darum, ein Tracking-System aufzubauen (wie im asiatischen Raum). Die Daten blieben anonymisiert und die Behörden hätten kein Tool, womit sie den Aufenthaltsort der Menschen in Echtzeit verfolgen können. Es gehe um die Auswertung von Vergangenheitsdaten. Daraus kann geschlossen werden, dass die Behörden möglichst leichte Mittel einsetzen wollen, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Es sind aus dem heutigen Blickwinkel keine leichteren Mittel ersichtlich, die eine solche umfangreiche Auswertung ermöglichen.

In Art. 58 ff. EpG ist die Datenbearbeitung geregelt. Das BAG, die zuständigen kantonalen Behörden und die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen und privaten Institutionen können Personendaten, einschließlich Daten über die Gesundheit, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Identifizierung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen im Hinblick auf Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Erkennung, Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, erforderlich ist (Art. 58 Abs. 1 EpG). Die Behörden haben die Datenschutzvorschriften einzuhalten und können die Daten grundsätzlich für höchstens zehn Jahre aufbewahren

(Art. 58 Abs. 2 und 3 EpG). Die gesammelten Daten sind jedoch zu vernichten oder zu anonymisieren, sobald sie für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

## Datenschutzrechtliche Lage in der EU

Nach Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO ist eine Verarbeitung zulässig, wenn sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen erforderlich ist. Gemäß Erwägungsgrund 46 der DSGVO kann die Verarbeitung personenbezogener Daten für humanitäre Zwecke, einschließlich der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung, zum Schutz lebenswichtiger Interessen anderer Personen erforderlich sein. Deshalb können gemäß dem europäischen Datenschutzrecht solche Maßnahmen, wie das Handy-Tracking, zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit und zur Eindämmung einer Epidemie gerechtfertigt sein. Nichtsdestotrotz müssen die datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere die Datensparsamkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 c DSGVO, beachtet werden.

## Fazit

Aufgrund der Pandemie müssen wir auf absehbare Zeit mehr und weitergehende Grundrechtseingriffe hinnehmen, als wir es uns sonst gewohnt sind. Dennoch stellt dies keinen Grund dar, die rechtsstaatliche Schutzmechanismen gänzlich über Bord zu werfen.

Eine staatliche Maßnahme wie das Handy-Tracking ist daher nur rechtmäßig, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt, der Eingriff verhältnismäßig ist und die Maßnahme der Abwendung einer ernsthaften Gefahr für die Gesundheit Dritter dient. Zusätzlich müssen die Behörden die allgemeinen Bedingungen für eine Datenbearbeitung gemäß dem Datenschutzgesetz konsequent umsetzen. Dies gilt für den rechtlichen Rahmen des gegenwärtigen Lockdowns ebenso wie für die Datenverarbeitungen, die dazu beitragen sollen, dass dieser Lockdown aufgehoben werden kann.